



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 17. December 1871.

Mit dieser Woche haben die Sitzungen des Landtages, zunächst diejenigen des Abgeordnetenhauses, das Interesse gewonnen, welches ihnen die Wichtigkeit der Berathungsgegenstände dieser Session zuführen muß. Von den bedeutungsvolleren Vorlagen, welche die Thronrede in Aussicht gestellt hatte, ist zuerst der Gesetzentwurf über die Aufhebung des Staatsschatzes, dann der über die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer eingebracht worden, abgesehen von dem Staatshaushaltgesetz für das Jahr 1872. Den Stoff, welchen der Gesetzentwurf über die Oberrechnungskammer der Betrachtung gewährt, sparen wir auf bis dahin, wo wir über die bezüglichen Berathungen des Landtages zu berichten haben werden.

Am 9. December brachte der Finanzminister neben einigen minder wichtigen Vorlagen einen Gesetzentwurf ein, welcher eigentlich zwei verschiedene Maßregeln vereinigt. Die eine bezweckt die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer als Staatseinnahme für den ganzen Umfang der Monarchie. Die zweite Maßregel bezweckt die Ausdehnung der Classensteuer als Staatssteuer auf die ganze Monarchie, jedoch mit der Maßregel, daß gleichzeitig die bisherige unterste Stufe der classensteuerpflichtigen Bevölkerung von jeder directen Staatssteuer befreit werden soll.

Um denjenigen Lesern, welchen die preussische Steuerfassung nicht geläufig sein sollte, den Sinn dieser Maßregeln deutlich zu machen, mögen folgende Bemerkungen dienen.

Die preussische Classensteuer wurde zuerst durch das allgemeine Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 aufgelegt, jedoch so, daß in einer Anzahl Städte, welche das Gesetz verzeichnete, an Stelle der Classensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer bestehen blieb, bezüglich neu eingeführt wurde. Dabei sollte denjenigen der verzeichneten Städte, welche die Classensteuer vorziehen würden, die Wahl dieser letzteren gestattet sein: eine Befugniß, von der in sehr wenig Fällen Gebrauch gemacht worden ist. Außerdem wurde den Gemeinden ein Dritteltheil des Rohertrages der Mahlsteuer für communale Zwecke überwiesen und ihnen überdies gestattet, zur weiteren Aufbringung ihrer Bedürfnisse Zuschläge zu der in der Gemeinde bestehenden Staatssteuer, sei es die Classensteuer, oder die Mahl- und Schlachtsteuer, zu erheben. Dabei gestaltete sich die Ausführung der Erhebung jedoch bei den beiden alternirenden Steuern in entgegengesetzter Weise. Wo die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt, war und blieb der Staat alleiniger Steuererheber. Den Zuschlag, welchen die Gemeinde auf die Steuer legte,

erhob der Staat für die Gemeinde, indem er ihr einen Theil der Erhebungskosten in Abzug brachte. Dagegen war Sache der Gemeinden, die Einschätzung zur Classensteuer auszuführen, gleichviel ob die Steuer blos für den Staat oder gleichzeitig für die Gemeinde erhoben wurde. Ebenso war die Aufstellung der Jahresrollen, die Führung der Ab- und Zuganglisten Gemeindesache, während die Bezirksregierung die Steuerbeträge feststellte, und der Landrath das Geschäft der Gemeinde beaufsichtigte, sowohl in Bezug auf die Einschätzung als auf die Erhebung. Dieses Geschäft ist nach seinen beiden Theilen von den Gemeinden immer für eine große Last angesehen worden, und so erklärt sich das zähe Festhalten vieler Städte an der Mahl- und Schlachtsteuer, trotz der großen Schädlichkeit dieser Steuer in wirthschaftlicher und moralischer Beziehung, und trotz der unverhältnißmäßigen Abzüge, welchen das Erträgniß durch die hohen Erhebungskosten unterliegt.

Durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 wurde das frühere Classensteuergesetz aufgehoben und durch ein neues ersetzt, das nach oben nur das jährliche Einkommen bis zu 1000 Thlr. umfaßte. Das jährliche Einkommen von über 1000 Thlr. wurde einer neuen Steuer, welche den Namen classificirte Einkommensteuer erhielt, unterworfen. Diese beiden Steuern sind nicht etwa blos zwei Namen für einen gleichartigen Steuermodus, wobei die Höhe des besteuerten Einkommens, ob unter oder über 1000 Thlr., den einzigen Unterschied ausmacht. Es handelt sich vielmehr um zwei ganz verschiedene Arten der Steuerauslegung. Bei der Classensteuer wird die gesammte steuerpflichtige Bevölkerung in drei Classen eingetheilt, von denen jede Classe wiederum in verschiedene Stufen zerfällt. Jeder Stufe entspricht ein bestimmter Steuersatz. Der Einreihung in die verschiedenen Classen und Stufen wird nicht die Ermittlung des individuellen Einkommens zu Grunde gelegt, sondern dieselbe erfolgt nach gewissen Merkmalen der socialen Stellung: ob der Steuerpflichtige im Wesentlichen durch Lohnarbeit besteht, ob die Lohnarbeit Tagelohn und Gefindelohn, oder durch Leistungen höherstehender Art eine andere Vergütung bedingt; am unsichersten ist das Merkmal der dritten Classe, welche die Einkommensklasse zunächst dem Einkommen über 1000 Thlr. enthält. Bei der classificirten Einkommensteuer dagegen erfolgt eine Einschätzung des individuellen Einkommens, welches mit drei Procent zu versteuern ist, jedoch so daß in 30 Steuerstufen die Steuerbeträge nur in runden Summen zu entrichten sind. Die Bruchtheile zwischen den Steuerstufen bleiben daher den Steuerpflichtigen erlassen, sodaß der entrichtete Betrag in der Regel nicht volle drei Procent des eingeschätzten Einkommens ausmacht. Die classificirte Einkommensteuer wurde auch in denjenigen Städten erhoben, welche die Classensteuer noch nicht eingeführt hatten, jedoch so, daß den zur Einkommensteuer eingeschätzten Steuerpflichtigen ein zu 20 Thlr. bemessener Antheil an der

Mahl- und Schlachtsteuer bei Entrichtung ihrer Einkommensteuer zu Gute gerechnet wurde.

Die jetzt in Vorschlag gebrachte Reform bezweckt nun die völlige Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer als Staatseinnahme und die Nöthigung der Gemeinden, sich endlich überall zur Erhebung der Classensteuer zu bequemen. Erleichtert werden soll ihnen diese so lange zurückgewiesene Aufgabe durch die gänzliche Steuerbefreiung der untersten Stufe der Classensteuerpflichtigen, des bei Weitem zahlreichsten Theiles der gesammten classensteuerpflichtigen Bevölkerung. Für Communalzwecke dagegen soll den Städten, welche bisher die Schlacht- und Mahlsteuer hatten, gestattet werden, eine Schlachtsteuer zu erheben. Die Städte von über 100,000 Einwohnern dürfen die Communalschlachtsteuer jedoch nur einführen, sofern sie sich dazu verstehen, diese Steuer so einzurichten, daß sämtliche Stufen der ersten Classe der Classensteuerpflichtigen, für welche dem Staat ein Aversum zu zahlen sein würde, von der directen Staatssteuer frei werden.

Der Wegfall der untersten Classenstufe soll mit den 1. Juli 1872 beginnen, der Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer dagegen mit dem 1. Januar 1873. Es hat dies den Zweck, denjenigen Städten, welche bisher die Mahl- und Schlachtsteuer zahlten, eine ausreichende Vorbereitungsfrist zu gewähren, theils für die ihnen obliegende Erhebung der Classensteuer, namentlich aber auch für den Ersatz der Einnahme, welche ihnen das vom Staat überlassene Dritteltheil des Rohertrages der Mahlsteuer allenthalben gewährte. Außerdem ist noch die Bestimmung des Gesetzentwurfes bemerkenswerth, durch welche der Staat sich verpflichtet, für diejenigen Communen, welche vom Jahre 1873 ab eine Schlachtsteuer zur Aufbringung von Communalbedürfnissen einzuführen beabsichtigen, die Erhebung dieser Steuer durch seine Verwaltung der indirecten Steuern für Rechnung der Stadt bewirken zu lassen. In der Uebernahme dieser Verpflichtung wird für manche Stadtverwaltung ein Anreiz mehr liegen, zur Schlachtsteuer zu greifen.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, die wir jetzt schon erläutert haben, obwohl der Entwurf einer Commission zur Berichterstattung überwiesen ist, weil bei der allgemeinen Budgetdebatte, welche in dieser Woche stattgefunden hat, jener Anfang einer Steuerreform allseitig in Betracht gezogen wurde. Der erste Redner dieser Verhandlung war der Abg. Rascher. Er erklärte sich mit der vorgeschlagenen Steuerreform einverstanden, unbeschadet zahlreicher Wünsche, die er außerdem auf dem Herzen hatte. Schon Rascher machte die Bemerkung, die nach ihm von manchem anderen Redner wiederholt wurde, daß mit der Abschaffung der untersten Classenstufe dieser ganzen Steuer der Boden entzogen sei. Wenn man bedenkt, daß für das Jahr 1870 die Classensteuer mit etwas über 13 Millionen

Thalern veranschlagt war und daß nach dem Vortrag des Finanzministers bei der Einbringung des Budgets der schwere Krieg dieses Jahres nur einen Ausfall herbeigeführt hat, der noch nicht einmal 200,000 Thlr. beträgt, so sollte man billig erwarten, daß eine so wesentliche Steuerquelle nicht leicht in Frage gestellt würde. Die Classensteuer ist mit der Grundsteuer, von deren Ertrag sie in dem erwähnten Jahre nur um einige 20,000 Thlr. übertroffen wurde die ergiebigste aller preussischen Steuern, der directen wie der indirecten, eine Steuer, welche ungefähr 8% der gesammten Staatseinnahme einbrachte. Die Classensteuer hat außerdem den Vorzug, daß sie die gesammte nicht zur Einkommensteuer eingeschätzte Bevölkerung durch eine directe Geldleistung an den Staat bindet. Eine oberflächliche Betrachtung mag darüber spotten — die directe Besteuerung, wenn sie zweckmäßig eingerichtet ist, wird zu einem politischen Erziehungsmittel ersten Ranges. Daß nun dennoch jetzt von den 4 Stufen der ersten (untersten) Hauptklasse der classensteuerpflichtigen Bevölkerung die unterste Stufe in Wegfall kommt, kann nur als eine wohlthätige Maßregel begrüßt werden. Der Satz dieser Stufe beträgt jährlich 15 Sgr., die in monatlichen Raten von 15 Pfennigen zu entrichten sind. Von der Gesamtzahl der classensteuerpflichtigen Bevölkerung, die über $7\frac{1}{2}$ Millionen Köpfe zählt, betragen die Steuerzahler dieser untersten Stufe über 5 Millionen. Es ist derjenige Theil der Bevölkerung, welcher, überwiegend in Privatdienstverhältnissen beschäftigt, die Eigenschaft der Selbständigkeit im politischen Sinne nicht beansprucht. Der Einnahmeausfall, welchen der Wegfall dieser untersten Stufe herbeiführt, ward vom Finanzminister auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler geschätzt. Schätzen wir ihn sogar auf 3 Millionen rund, so bringt die Classensteuer dem Staat immer noch 10 Millionen Thaler von dem selbstständigen Theil der Bevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1000 Thlr. beträgt. Alles verheißt außerdem der Classensteuer in den beibehaltenen Stufen einen steigenden Ertrag. Wir können also durchaus nicht dem Abg. Lasker beistimmen, wenn er die Classensteuer mit der classificirten Einkommensteuer verschmelzen will. Die Einkommensteuer bringt vorläufig nur etwa über 5 Millionen Thaler, die Hälfte der um die unterste Stufe verminderten Classensteuer. Bei dem Wegfall dieser Stufe betragen die Classensteuerpflichtigen immer noch über 2 Millionen Köpfe, während die Gesamtzahl der zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen für das Jahr 1870 noch nicht 400,000 betrug. Wir vermögen in der Verschmelzung dieser verschiedenen Elemente der steuerpflichtigen Bevölkerung in keiner Weise ein Heil zu erblicken. Wollte man aber diese Verschmelzung um jeden Preis haben, so wäre als einheitlicher Steuermodus derjenige der Classensteuer vorzuziehen. Denn die Einschätzung des individuellen Einkommens hat bei den geringeren und zahlreichsten Classen des Einkommens die allergrößten Mißstände. Lasker

wollte freilich den Ertrag der jetzigen Einkommensteuer durch ein schärferes Einschätzungsverfahren erhöht haben. Ein Weg, dessen Beschreibung doch 20mal überlegt sein will, der mit den größten wirthschaftlichen und moralischen Gefahren verbunden ist, zumal, wenn man nach der Selbstangabe des Einkommens greift, diesem Fallstrick, in welchem sich alle Dilettanten der Finanzkunst fangen. Wir wünschen die Beibehaltung der Classensteuer unter Wegfall der untersten Stufe. Was aber die Einkommensteuer betrifft, so dürfte sich als die beste Reform ihre Verschmelzung mit der Gewerbesteuer empfehlen, mit dem Modus einer periodischen Festsetzung des Gesammtetrages, für welchen ein zweckmäßiges Repartitionsverfahren — ohne inquisitorische Ermittlung des individuellen Einkommens mittelst der absolut verwerflichen Selbstangabe — wohl zu finden ist.

Der Abg. Richter als Redner der Fortschrittspartei schien nur den Satz bewähren zu wollen, daß eine Opposition um jeden Preis nicht nur die besten und richtigsten Regierungsmaßregeln, sondern auch die bis dahin allseitig erheischten anzugreifen die Stirn hat, sobald solche Maßregeln zur That geworden. Nachdem die Schlacht- und Mahlsteuer seit einem halben Jahrhundert die heftigsten Klagen hervorgerufen, soll sie auf einmal durchaus nicht übler sein, als viele andere Steuern. Ihr Wegfall soll die Lebensmittel nicht billiger machen, in diesen trivialen Vorwurf stimmte auch Herr Birchow ein. Darauf ist ganz einfach zu sagen, daß, wenn auch die Lebensmittelpreise durch den Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer vielleicht nicht in sichtbarer Weise abnehmen, doch unter allen Umständen die fernere ungesunde Entwicklung dieser Preise nicht mehr befördert wird. Dieser unfehlbare Erfolg reicht hin, die Maßregel im vollsten Maße zu rechtfertigen.

Was den Werth der theilweisen Classensteuerbefreiung betrifft, so wäre derselbe schon festgestellt, wenn damit auch weiter nichts erreicht würde, als die Möglichkeit, durch die nunmehrige Classensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer überall zu ersetzen. Mit Inbegriff der bisherigen untersten Stufe war dies in den großen Städten jetzt unmöglich wegen der fluctuirenden Lebensweise der betreffenden Bevölkerungselemente. Aber auch unmittelbar für diese Elemente fällt die Erleichterung ins Gewicht; mehr noch, als durch den erlassenen Geldbetrag, durch den Wegfall des beständigen Verkehrs mit den Steuerbehörden. Wenn man nun sagt, die Steuer der untersten Stufe sei meistens von den Lohngebern für ihre Lohnempfänger entrichtet worden, so mag dies in gewissem Maße wahr sein. Es ist aber lächerlich, den Werth der Erleichterung damit in Abrede stellen zu wollen. In den meisten Fällen werden die Lohnempfänger ihren Classensteuerbetrag als Lohnzulage empfangen, weil er bisher fast überall ein Lohnabzug war. Es giebt gewiß noch manche Steuer, deren baldiger Wegfall wünschenswerth ist, aber keine redlich einsch-

tige Prüfung wird dem Finanzminister das Zeugniß verweigern, daß er diesmal das Nöthigste zuerst gethan hat.

Die bedenklichste Bestimmung des Gesetzentwurfes ist diejenige, welche den Städten, in denen bisher die Wahl- und Schlachtsteuer eingeführt war, die Einführung einer Schlachtsteuer zu Communalzwecken gestatten will. Alle Redner, welche den Gesetzentwurf vorläufig in Betracht zogen, haben diese Bestimmung getadelt. Auch wir schließen uns der Verwerfung derselben an, und hoffen, daß das Abgeordnetenhaus die Bestimmung aus dem Gesetz bringen wird. Dann entsteht aber die Frage, wie die Gemeinden das für ihre Bedürfnisse entgehende Drittheil des Rohertrages der Wahlsteuer ersetzen sollen.

Wir glauben, daß die Frage der Communalbesteuerung nur principiell und im großen Styl zu lösen ist. Der Staat muß sich entschließen, die Grund- und Gebäudesteuer den Gemeinden in ihrer dreifachen Abstufung, nämlich den Orts-, Kreis- und Provinzialgemeinden, gänzlich zu überlassen, gleichzeitig aber den Gemeinden jede andere Art der Besteuerung zu untersagen. Wir müssen dahin kommen, daß die drei großen Kreise unseres politischen Gesamtorganismus jeder sein eigenes Steuergebiet erlangen. Die rechte Steuer für die Gemeinde, mit anderen Worten, die rechte Localsteuer ist die Grundsteuer; die rechte Steuer für den Einzelstaat und für seine noch inneren Bedürfnisse ist die rationell eingerichtete Einkommensteuer; die rechte Steuer für das Reich sind die indirecten Steuern. Auf die Begründung dieser Theilung, die jetzt zu geben kein Anlaß vorliegt, werden wir einzugehen noch manche Gelegenheit finden. Was die Eroberung der Grundsteuer für die Gemeinden anlangt, so rechnen wir auf die freiconservative und nationalliberale Partei des preussischen Abgeordnetenhauses, daß sie diesen wahrhaft staatserkhaltenden und politisch fruchtbaren Gedanken sich zu eigen machen und für ihn mit Erfolg eintreten wird.

In der Sitzung vom 13. December regte bei dem Capitel des Staatshaushaltes von der unverzinslichen Schuld der Abgeordnete Richter die Einziehung des Papiergeldes an. Zu nicht geringer Ueberraschung erklärte der Finanzminister, daß diese Frage nur für das ganze Reich gelöst werden könne. Wie viel diese Ansicht für sich haben mag, so hatte doch der Finanzminister im Reichstag erklärt, die Schwierigkeiten der Einziehung des Papiergeldes von Reichs wegen seien nahezu unüberwindlich. Man mußte deshalb auf die Vermuthung kommen, der ich auch in den Reichstagsbriefen Ausdruck gegeben, Preußen werde mit der Einziehung seines Papiergeldes allein vorgehen, und dadurch der Circulation von Staatspapiergeld in Deutschland den Boden entziehen. Nach der diesmaligen Aeußerung des Finanzministers scheint man in den maßgebenden Regionen über den besten Weg noch zu schwanken. Hoffen

wir, daß der Reichstag bei seinem Wiederzusammentritt die Papiergeldfrage sofort wieder aufnimmt. Ihre Vernachlässigung würde den Erfolg unserer ganzen Münzreform auf das Ernstlichste gefährden.

Fast unverständlich war die Aeußerung des Finanzministers, Preußen befinde sich seinen Mitverbündeten gegenüber in einer ungünstigeren Lage, weil sein Papiergeldumlauf verhältnißmäßig geringer sei. Herr Camphausen schien damit andeuten zu wollen, daß Preußen umsoweniger veranlaßt sei, mit der Einschränkung seines Papiergeldumlaufes zu beginnen.

Die Ausgabe von Papiergeld kann als die Ausbeutung des Marktes durch einen mächtigen Gläubiger betrachtet werden, der mit fingirten Werthen zahlt, der sich also seines Antheils an der Aufgabe des Marktes entschlägt, für das gehörige Maß der reellen Umlaufwerthe zu sorgen, der sogar beiträgt, diese Werthe zu verdrängen. Insofern dies für den betreffenden Gläubiger ein Nutzen ist, kann man nun freilich sagen: es sei ein Nachtheil, wenig Papiergeld ausgegeben zu haben. Wenn es sich aber darum handelt, das Papiergeld überhaupt wesentlich zu beschränken, so ist doch offenbar ein Vortheil, wenn man die schwierige Aufgabe, reelle Umlaufmittel nachträglich zu beschaffen, sich durch mäßigen Gebrauch der Schaffung fictiver Werthe erleichtert hat. Wir müssen abwarten, ob der Finanzminister ein andermal Gelegenheit nimmt, seine befremdliche Aeußerung über diesen Punkt zu erläutern.

Aus der Sitzung vom 14. December ist zu erwähnen, daß der Cultusminister das ebenso wichtige als summarische Gesetz einbrachte, dessen zwei einzige Paragraphen die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zuweisen und demgemäß die kirchliche Aufsicht über solche Anstalten der Staatsdisciplin, der Staatsauswahl der Personen und der Widerruflichkeit des erteilten Auftrages durch den Staat unterwirft. Die Thronrede hatte diesen Gesetzentwurf schon angekündigt, dessen Inhalt als selbständiges Gesetz außerhalb des Unterrichtsgesetzes eingebracht worden, um die große principielle Frage, daß die Schule ausschließlich und unmittelbar Staatsangelegenheit ist, abgesehen von dem zweifelhaften Schicksal des Unterrichtsgesetzes, sofort und jedenfalls zu erledigen.

C—r.

Bum letzten Mal Herr Wilhelm Rüstow.

Die neuesten Nachrichten melden, daß Herr Wilhelm Rüstow in Versailles von Herrn Thiers sehr freundlich aufgenommen worden sei, und seine militärische Weisheit nun über der Reorganisation des französischen Kriegs-